

teten Gegenentwurf zum Egalitarismus von Rawls vor, in dem er libertäre Ideen entfaltet. Das Buch hat nicht nur theoretisch gewirkt, sondern auch die politischen Positionen der Reagan- und Thatcher-Politik durch theoretische Fundierung mit geprägt. Die drei Kapitel sind mit den Titelwörtern überschrieben.

ROBERT NOZICK

Anarchie, Staat, Utopia

[Vorwort, Kapitel 1, 7]

Vorwort

Die Menschen haben Rechte, und einiges darf ihnen kein Mensch und keine Gruppe antun (ohne ihre Rechte zu verletzen). Diese Rechte sind so gewichtig und weitreichend, daß sie die Frage aufwerfen, was der Staat und seine Bediensteten überhaupt tun dürfen. Wieviel Raum lassen die Rechte des einzelnen für den Staat? **Die Natur des Staates, seine berechtigten Funktionen und seine Begründungen** – soweit es welche gibt – sind der Hauptgegenstand dieses Buches; eine Vielzahl der verschiedensten Fragen sind in den Gang unserer Untersuchung verflochten.

Unsere Hauptergebnisse bezüglich des Staates lauten, daß ein Minimalstaat, der sich auf einige eng umgrenzte Funktionen wie den Schutz gegen Gewalt, Diebstahl, Betrug oder die Durchsetzung von Verträgen beschränkt, gerechtfertigt ist; daß jeder darüber hinausgehende Staat Rechte der Menschen, zu gewissen Dingen nicht gezwungen zu werden, verletzt und damit ungerechtfertigt ist; und daß der Minimalstaat durchaus attraktiv wie auch das Rechte ist. Zwei interessante Folgerun-

gen sind, daß der Staat seinen Zwangsapparat nicht dazu verwenden darf, einige Bürger dazu zu bringen, anderen zu helfen, und ebensowenig dazu, den Menschen um ihres *eigenen* Wohles oder Schutzes willen etwas zu verbieten. Obwohl nur die mit Zwang verbundenen, nicht die freiwilligen Wege zu diesen Zielen ausgeschlossen werden, dürften viele Menschen unsere Ergebnisse auf der Stelle ablehnen, weil sie eine so offensichtliche Gleichgültigkeit gegenüber den Bedürfnissen und dem Leiden anderer einfach nicht akzeptieren wollen. [...]

Warum Theorie des Naturzustands?

Wenn es den Staat nicht gäbe, müßte man ihn dann erfinden? Wäre einer *notwendig*, und müßte er *erfunden* werden? Diese Fragen stellen sich in der Philosophie der Politik und in einer Theorie zur Erklärung der politischen Erscheinungen, und sie werden beantwortet durch die Untersuchung des »Naturzustands«, um die Ausdrucksweise der herkömmlichen politischen Theorie zu verwenden. Die Rechtfertigung für die Wiedererweckung dieses altertümlichen Begriffs müßte in der Fruchtbarkeit, der Interessantheit und dem Folgenreichtum der sich ergebenden Theorie bestehen. Für die (etwas skeptischeren) Leser, die im voraus eine gewisse Sicherheit haben möchten, behandelt dieses Kapitel Gründe dafür, Theorie des Naturzustands zu treiben und sich von ihr Fruchtbarkeit zu versprechen. Diese Gründe sind notwendigerweise etwas abstrakt und metatheoretisch. Der beste Grund ist die ausgeführte Theorie selber.

Philosophie der Politik

Die Grundfrage der Philosophie der Politik, die den Fragen, wie der Staat organisiert sein sollte, vorausgeht, ist die Frage, ob es überhaupt einen Staat geben soll. Warum keine Anarchie*? Da die anarchistische Theorie, wenn sie haltbar ist, der gesamten Philosophie der *Politik* den Boden entzieht, ist es am Platze, die Philosophie der Politik mit einer Untersuchung ihrer wichtigsten theoretischen Gegenmöglichkeit anzufangen. Und wer etwas vom Anarchismus hält, wird es für möglich halten, daß die Philosophie der Politik hier auch *endet*. Andere werden ungeduldig darauf warten, was folgen soll. Doch wir werden sehen, daß Archisten ** wie auch Anarchisten – diejenigen, die bereitwillig vom Ausgangspunkt aus weitergehen, und diejenigen, die sich nur widerwillig mit Argumenten von ihm weglocken lassen – sich darauf einigen können, daß die Einleitung der Philosophie der Politik mit der Theorie des Naturzustands einen *erklärenden* Zweck hat. (Ein solcher fehlt, wenn die Erkenntnistheorie mit dem Versuch begonnen wird, den Skeptiker zu widerlegen.)

Welche anarchistischen Verhältnisse soll man untersuchen, um die Frage zu beantworten, warum es nicht bei der Anarchie bleiben soll? Vielleicht diejenigen, die vorhanden wären, wenn weder die wirklichen noch irgendwelche anderen möglichen politischen Verhältnisse beständen. Doch es wäre nicht nur eine überflüssige Voraussetzung, daß jeder in dem gleichen von einem Staat verschiedenen Boot sitze, und man könnte aus dieser tatsächenwidrigen Voraussetzung nur mit ungeheuren Schwierigkeiten bestimmte Verhältnisse herleiten; vielmehr

* wörtl.: *anarchos*, ohne Führer, hier: Herrschaftslosigkeit

** ungefähr: die, die einen Führer wollen bzw. Herrschaft als legitim verstehen

wäre diese Situation von gar keinem grundlegenden theoretischen Interesse. Gewiß, wenn diese staatslosen Verhältnisse abstoßend genug wären, so wäre das ein Grund, jetzt *nicht* einen bestimmten Staat abzubauen oder zu zerstören und durch keinen anderen zu ersetzen.

Aussichtsreicher wäre es, sich auf eine grundlegende abstrakte Beschreibung zu konzentrieren, die alle interessanten Situationen umfassen würde, auch die, »wo wir jetzt wären, wenn ...«. Wäre diese Beschreibung abstoßend genug, so würde sich der Staat als die bessere Möglichkeit ergeben, für die man etwa die gleiche Sympathie empfinden würde wie für einen Besuch beim Zahnarzt. Solche abstoßende Beschreibungen sind selten überzeugend, und das nicht nur, weil sie gar so wenig Positives böten. Die Psychologie und Soziologie ist viel zu fragwürdig, um derart pessimistische Verallgemeinerungen über alle Gesellschaften und Menschen zu erlauben, umso weniger, als das Argument darauf beruht, daß man *keine* derart pessimistischen Annahmen bezüglich der Tätigkeit des *Staates* macht. Natürlich wissen die Menschen etwas darüber, wie wirkliche Staaten funktioniert haben, und ihre Auffassungen sind verschieden. Angesichts der ungeheuren Bedeutung der Entscheidung zwischen Staat und Anarchie könnte es ein Gebot der Vorsicht sein, sich an das »Minimax«-Kriterium* zu halten und die staatslose Situation pessimistisch einzuschätzen: der Staat würde mit der pessimistischsten Beschreibung des Hobbesschen Naturzustandes verglichen. Doch für die Anwendung des Minimax-Kriteriums sollte diese Hobbessche

* Mini-Max: eine Entscheidung soll mit größter Wahrscheinlichkeit das beste Ergebnis erzielen. Man orientiert sich dabei am ungünstigsten aller denkbaren Fälle. Die Alternativen werden nur mit diesem allerschlechtesten Fall verglichen (es wird also pessimistisch das Minimum maximiert).

Situation mit der pessimistischsten Beschreibung jedes möglichen Staates, auch jedes zukünftigen, verglichen werden. Bei einem solchen Vergleich würde der schlimmste Naturzustand ohne Zweifel besser abschneiden. Wem der Staat etwas Anstoßiges ist, der wird das Minimax-Kriterium nicht sehr überzeugend finden, umso weniger, als man ja anscheinend den Staat stets zurückholen kann, wenn das als wünschenswert erscheint. Das »Maximax«-Kriterium* auf der anderen Seite würde überall die optimistischsten Annahmen über den Verlauf der Dinge zugrundelegen. Doch auch dem leichtsinnigen Optimismus fehlt die Überzeugungskraft. Eigentlich ist keines der bekannten Kriterien für Entscheidungen unter Ungewißheit überzeugend, auch nicht die Maximierung des Erwartungswertes des Nutzens auf der Grundlage derart fragwürdiger Wahrscheinlichkeiten.

Man käme der Sache näher – insbesondere der Entscheidung über die anzustrebenden Ziele –, wenn man staatslose Verhältnisse ins Auge faßt, bei denen die Menschen im allgemeinen die moralischen Einschränkungen einhalten und im allgemeinen so handeln, wie sie sollen. Eine solche Annahme ist nicht hoffnungslos optimistisch; sie setzt nicht voraus, daß alle Menschen genau so handeln, wie sie sollen. Doch dieser Naturzustand ist der beste anarchische Zustand, auf den man vernünftigerweise hoffen kann. Daher ist die Untersuchung seiner Eigenart und seiner Schwächen dafür entscheidend, ob es besser einen Staat anstelle der Anarchie geben sollte. Falls sich zeigen ließe, daß der Staat besser wäre als selbst dieser günstigste anarchische Zustand – der beste, den man sich realistischerweise erhoffen kann –, oder daß er in lauter moralisch

* Maxi-Max: Jede Alternative wird ausschließlich in Bezug auf die für diese Alternative günstigste Ergebnis beurteilt (eine optimistische Sicht).

zulässigen Schritten entstehen würde, oder daß sein Entstehen eine Verbesserung bedeuten würde, dann wäre das ein Grund für das Bestehen des Staates; es wäre eine Rechtfertigung des Staates. (Nicht so eine Theorie, die die Entstehung des Staates aus dem Naturzustand als natürliche und unvermeidliche Verschlechterung darstellt, etwa so, wie eine medizinische Theorie das Altern oder Sterben darstellt. Eine solche Theorie würde den Staat nicht »rechtfertigen«, wenn sie uns auch veranlassen könnte, ihn hinzunehmen.)

In der vorliegenden Untersuchung werfen wir die Frage auf, ob alle notwendigen Schritte zur Errichtung und Inganghaltung eines Staates selbst moralisch zulässig sind. Einige Anarchisten haben behauptet, man wäre ohne Staat nicht nur besser daran, sondern jeder Staat verletze notwendigerweise moralische Rechte der Menschen und sei daher von Grund auf unmoralisch. Unser Ausgangspunkt ist also kein politischer, aber seiner Absicht nach ein durchaus moralischer. Die Moralphilosophie liefert den Hintergrund und die Grenzen der Philosophie der Politik. Was die Menschen einander antun dürfen und was nicht, das setzt auch die Grenzen dafür, was sie durch den Staatsapparat tun oder zu seiner Errichtung unternehmen dürfen. Die moralischen Verbote, die durchgesetzt werden dürfen, sind der Ursprung jeglicher Berechtigung, die die grundlegende Zwangsgewalt des Staates überhaupt haben kann. (Die grundlegende Zwangsgewalt ist eine Macht, die sich auf keinerlei Zustimmung der Betroffenen stützt.) Dies ist ein erstes Feld staatlicher Tätigkeit, vielleicht das einzige berechtigte. So weit fernerhin die Moralphilosophie undeutlich ist und zu gegensätzlichen moralischen Urteilen Anlaß gibt, stellt sie auch Probleme, die vielleicht auf dem Gebiet der Politik angemessen behandelt werden könnten.

Erklärende politische Theorie

Neben ihrer Bedeutung für die Philosophie der Politik hat die Untersuchung dieses Naturzustands auch Erklärungsfunktionen. Es sind folgende Analysen des Politischen möglich: (1) Das Politische wird anhand des Nichtpolitischen vollständig erklärt; (2) man sieht das Politische als entstanden aus dem Nichtpolitischen, aber als nicht darauf zurückführbar, als eine Organisationsweise nichtpolitischer Faktoren, die sich nur anhand neuer, politischer Grundsätze verstehen lässt; (3) das Politische wird als etwas völlig Selbständiges gesehen. Da nur die erste Analyse das Reich des Politischen völlig verständlich macht, ist sie der wünschenswerteste theoretische Ansatz, den man nur aufgeben sollte, wenn man weiß, daß er nicht möglich ist. Nennen wir diese wünschenswerteste und vollständigste Erklärung eines Gebietes von Erscheinungen eine *grundlegende Erklärung*.

Um das Politische anhand des Nichtpolitischen grundlegend zu erklären, könnte man entweder mit einer nichtpolitischen Situation anfangen und zeigen, warum aus ihr später eine politische entstehen würde, oder aber mit einer politischen Situation, die nichtpolitisch beschrieben wird und deren politische Eigenschaften aus ihrer nichtpolitischen Beschreibung abgeleitet werden. Diese Herleitung würde entweder die politischen Eigenschaften mit den auf nichtpolitische Weise beschriebenen identifizieren oder mit Hilfe wissenschaftlicher Gesetze einen Zusammenhang zwischen den verschiedenartigen Eigenschaften herstellen. Abgesehen vielleicht von diesem letzten Vorgehen würde die Leuchtkraft der Erklärung mit der unabhängigen Leuchtkraft des nichtpolitischen Ausgangspunktes (sei es eine Situation oder eine Beschreibung) und mit der wirklichen oder scheinbaren – Entfernung des Ausgangspunktes von seinem politischen Endergebnis steigen. Je grundlegender der Ausgangspunkt (je mehr er grundlegende, wichtige

und unabweisliche Eigenschaften der Situation des Menschen enthält) und je weniger nahe er dem Endergebnis ist oder scheint (je weniger politisch oder staatsähnlich er aussieht), desto besser. Es würde das Verständnis nicht fördern, wenn man zum Staat von einem willkürlichen und ansonsten unwichtigen Ausgangspunkt aus gelangen würde, der ihm von Anfang an offensichtlich eng benachbart wäre. Doch wenn sich zeigen würde, daß politische Eigenschaften und Beziehungen auf scheinbar ganz andere, nichtpolitische zurückführbar oder mit ihnen identisch sind, so wäre das ein sehr interessantes Ergebnis. Sofern diese Eigenschaften grundlegender Art wären, so wäre der Bereich des Politischen fest und tief verankert. Doch wir sind von einem solchen bedeutenden theoretischen Fortschritt so weit entfernt, daß es allein schon ein Gebot der Klugheit ist, den anderen Weg zu gehen und zu zeigen, wie politische Verhältnisse aus nichtpolitischen erwachsen würden; d. h., wir beginnen eine grundlegende *erklärende* Analyse mit dem, was in der Philosophie der Politik als Theorie des Naturzustands bekannt ist.

Für unsere Erklärungsabsichten genügt eine Theorie eines Naturzustands, die mit grundlegenden allgemeinen Beschreibungen moralisch zulässiger und unzulässiger Handlungen sowie tiefliegender Gründe dafür beginnt, warum einige Menschen in jeder Gesellschaft sich nicht an diese moralischen Einschränkungen halten würden, und die dann beschreibt, wie sich aus diesem Naturzustand ein Staat herausbilden würde – *auch wenn kein wirklicher Staat jemals auf diese Weise entstanden ist*. Hempel* hat den Begriff einer potentiellen Erklärung diskutiert; intuitiv (und grob gesprochen) handelt es sich um das, was die richtige Erklärung wäre, wenn alles in ihr Erwähnte wahr wäre und funktionieren würde. Wir wollen von ei-

* Carl Gustav Hempel (1905–1997), deutscher Philosoph

ner gesetzwidrigen potentiellen Erklärung sprechen, wenn eine potentielle Erklärung eine falsche Gesetzesaussage verwendet, und von einer *tatsachenwidrigen* potentiellen Erklärung, wenn sie eine falsche Anfangsbedingung verwendet. Eine potentielle Erklärung, die eine Erscheinung als Ergebnis eines Vorgangs P erklärt, ist aber auch mangelhaft (selbst wenn sie weder gesetz- noch tatsachenwidrig ist), wenn in Wirklichkeit ein von P verschiedener Vorgang Q die Erscheinung hervorgebracht hat (aber auch P es hätte tun können). Hätte sie dieser andere Vorgang Q nicht hervorgebracht?

Verteilungsgerechtigkeit

Der Minimalstaat ist der weitestgehende Staat, der sich rechtfertigen lässt. Jeder weitergehende Staat verletzt die Rechte der Menschen. Doch viele haben Gründe vorgebracht, die einen weitergehenden Staat rechtfertigen sollen. Es ist im Rahmen dieses Buches nicht möglich, alle vorgebrachten Gründe zu untersuchen. Daher konzentriere ich mich auf diejenigen, die allgemein als die wichtigsten und einflussreichsten anerkannt sind, um genau festzustellen, wo sie versagen. In diesem Kapitel untersuchen wir die Behauptung, ein weitergehender Staat sei gerechtfertigt, weil er notwendig (oder das beste Mittel) zur Herstellung der Verteilungsgerechtigkeit sei. [...]

Der Ausdruck »Verteilungsgerechtigkeit« ist kein neutraler. Beim Hören des Ausdrucks »Verteilung« stellen sich die meisten Menschen vor, irgendein Gegenstand oder Mechanismus wende irgendeinen Grundsatz oder ein Kriterium an, um eine Güterverteilung zu liefern. Dabei können sich Fehler eingeschlichen haben. So ist es zumindest eine offene Frage, ob eine Umverteilung stattfinden sollte; ob man das, was schon einmal, aber schlecht ausgeführt wurde, noch einmal ausführen

sollte. Doch wir sind nicht in der Lage von Kindern, denen jemand Kuchenstücke austeilt und in letzter Minute schlecht geschnittene Stücke berichtigt. Es gibt keine zentrale Verteilung, keine Person oder Gruppe, die berechtigt wäre, alle Hilfsquellen zu kontrollieren und gemeinsam zu entscheiden, wie sie zu verteilen sind. Wenn jemand etwas bekommt, dann von anderen im Austausch gegen etwas oder als Geschenk. In einer freien Gesellschaft kontrollieren verschiedene Personen verschiedene Hilfsquellen, und neue Besitzverhältnisse entstehen aus den freiwilligen Tauschakten und sonstigen Handlungen der Menschen. Es werden ebensowenig Anteile verteilt, wie Partner in einer Gesellschaft verteilt werden, in der die Menschen entscheiden können, wen sie heiraten wollen. Das Gesamtergebnis entsteht aus vielen Einzelentscheidungen, zu denen die jeweiligen einzelnen berechtigt sind. Einige Bedeutungen des Ausdrucks »Verteilung« setzen allerdings keinen vorherigen Verteilungsakt voraus, der nach einem Kriterium zu beurteilen wäre (etwa der Ausdruck »Wahrscheinlichkeitsverteilung«); trotzdem wäre es, ungeachtet des Titels dieses Kapitels, am besten, einen eindeutig neutralen Ausdruck zu verwenden. Wir werden von den Besitztümern der Menschen sprechen; ein Grundsatz für die Gerechtigkeit bei den Besitztümern beschreibt (einen Teil dessen), was die Gerechtigkeit bezüglich der Besitztümer sagt (fordert). Ich lege zunächst die meiner Ansicht nach richtige Auffassung über die Gerechtigkeit bei den Besitztümern dar und wende mich dann der Erörterung anderer Auffassungen zu.

Abschnitt 1: Die Anspruchstheorie

Die Frage der Gerechtigkeit bei den Besitztümern hat drei Hauptgegenstände. Der erste ist der *ursprüngliche Erwerb* von Besitz, die Aneignung herrenloser Gegenstände. Dazu gehört

die Frage, wie es zur Besitzergreifung herrenloser Gegenstände kommen kann, durch welchen Vorgang oder welche Vorgänge; welche Dinge dadurch in Besitz übergehen können; was genau durch einen bestimmten Vorgang angeeignet wird, usw ... Die komplizierte Wahrheit in diesen Dingen, die wir hier nicht formulieren werden, nennen wir den Grundsatz der gerechten Aneignung. Der zweite Gegenstand ist die Übertragung von Besitztümern von einer Person auf eine andere. Durch welche Vorgänge kann sie erfolgen? Wie kann jemand Eigentum von jemand anderem erwerben? Hierunter fallen allgemeine Beschreibungen des freiwilligen Austauschs, der Schenkung und (auf der anderen Seite) des Betrugs, ebenso die Erwähnung bestimmter Einzelkonventionen, die in einer gegebenen Gesellschaft herrschen. Die komplizierte Wahrheit über diesen Gegenstand (mit Leerstellen für die Einzelkonventionen) nennen wir den Grundsatz der gerechten Übertragung. (Darunter rechnen wir auch Grundsätze dafür, wie sich jemand eines Besitztums entledigen und es in den herrenlosen Zustand überführen kann.)

Wäre die Welt völlig gerecht, so wäre die Frage der Gerechtigkeit bei Besitztümern durch die folgende induktive Definition völlig geklärt.

1. Wer ein Besitztum im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten Aneignung erwirbt, hat Anspruch auf dieses Besitztum.
2. Wer ein Besitztum im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten Übertragung von jemandem erwirbt, der Anspruch auf das Besitztum hat, der hat Anspruch auf das Besitztum.
3. Ansprüche auf Besitztümer entstehen lediglich durch (wiederholte) Anwendung der Regeln 1 und 2.

Der vollständige Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit würde einfach besagen, eine Verteilung sei gerecht, wenn jeder auf die Besitztümer Anspruch hat, die ihm bei der Verteilung zu gehören.

Eine Verteilung ist gerecht, wenn sie aus einer anderen gerechten Verteilung auf gerechte Weise entsteht. Die gerechten Möglichkeiten des Übergangs von einer Verteilung zu einer anderen werden durch den Grundsatz der gerechten Übertragung angegeben. Die berechtigten ersten Schritte gibt der Grundsatz der gerechten Aneignung an. (Auch solche können natürlich in einem Übergang enthalten sein, doch zur Vereinfachung spreche ich oft nur vom Übergang durch Übertragung.) Alles, was aus gerechten Verhältnissen auf gerechte Weise entsteht, ist selbst gerecht. Die im Grundsatz der gerechten Übertragung angegebenen Veränderungsmöglichkeiten bewahren die Gerechtigkeit. Richtige Schlußregeln bewahren die Wahrheit, und jede Folgerung, die sich aus wahren Voraussetzungen durch wiederholte Anwendung solcher Regeln ergibt, ist selbst wahr; ebenso bewahren die im Grundsatz der gerechten Übertragung angegebenen Übergangsmöglichkeiten von einer Situation zu einer anderen die Gerechtigkeit, und jede Situation, die sich aus einer gerechten Situation tatsächlich durch wiederholte Übergänge im Einklang mit dem Grundsatz ergibt, ist selbst gerecht. Die Parallele zwischen gerechtigkeitserhaltenden und wahrheitserhaltenden Übergängen zeigt nicht nur, wo sie gilt, sondern auch, wo sie versagt. Daß eine Folgerung mittels wahrheitserhaltender Schritte aus wahren Voraussetzungen hätte abgeleitet werden können, genügt zum Beweis ihrer Wahrheit. Daß eine Situation aus einer gerechten Situation mittels gerechtigkeitserhaltender Schritte hätte entstehen können, genügt nicht zum Beweis ihrer Gerechtigkeit. Daß die Opfer eines Diebes ihm freiwillig hätten Geschenke machen können, das verschafft dem Dieb keinen

Anspruch auf sein unrechtmäßig erworbenes Gut. Die Gerechtigkeit bei den Besitztümern ist etwas Historisches; sie hängt davon ab, was tatsächlich geschehen ist. Auf diesen Punkt kommen wir noch zurück.

Nicht alle möglichen Situationen entstehen im Einklang mit den beiden Grundsätzen der Gerechtigkeit bei Besitztümern: dem Grundsatz der gerechten Aneignung und dem Grundsatz der gerechten Übertragung. Manche Menschen bestehlen, betrügen oder versklaven andere, nehmen ihnen ihre Erzeugnisse weg und lassen sie nicht leben, wie sie möchten, oder hindern andere gewaltsam am Wettbewerb um Tauschgeschäfte. Das alles sind keine zulässigen Übergänge von einer Situation zu einer anderen. Manche erwerben auch Besitztümer auf eine Weise, die nicht durch den Grundsatz der gerechten Aneignung gedeckt ist. Das Bestehen älterer Ungerechtigkeit (früherer Verletzungen der ersten beiden Grundsätze der Gerechtigkeit bei Besitztümern) bildet den dritten Hauptgegenstand der Gerechtigkeit bei den Besitztümern: die Berichtigung ungerechter Besitzverhältnisse. Wenn frühere Ungerechtigkeit die heutigen Besitzverhältnisse auf teils erkennbare, teils nicht erkennbare Weise beeinflußt hat, sollte dann irgend etwas zur Korrektur dieser Ungerechtigkeiten geschehen? Welche Verpflichtungen haben diejenigen, die sich ungerecht verhalten haben, gegenüber den dadurch, oder durch das Ausbleiben einer raschen Entschädigung, Benachteiligten? Ändert sich etwas, wenn die Nutznießer und die Benachteiligten nicht unmittelbar an dem ungerechten Akt beteiligt sind, sondern etwa deren Nachkommen sind? Kann jemandem ein Unrecht geschehen, wenn sein Besitztum selbst auf einer unkorrigierten Ungerechtigkeit beruhte? Wie weit muß man bei der Bereinigung von Ungerechtigkeiten in der Geschichte zurückgehen? Was dürfen die Opfer zur Behebung von Ungerechtigkeiten, einschließlich der vielen von Staatsbediensteten begangenen,

unternehmen? Ich kenne keine gründliche oder theoretisch fundierte Behandlung solcher Fragen. Nehmen wir, stark idealisierend, an, theoretische Untersuchungen würden einen Berichtigungsgrundsatz liefern. Dieser verwende historische Kenntnisse über frühere Verhältnisse und die in ihnen geschehenen Ungerechtigkeiten (die durch die ersten beiden Gerechtigkeitsgrundsätze und die Rechte auf Nichteinmischung festgelegt sind) und Kenntnisse über den Gang der Dinge von diesen Ungerechtigkeiten bis zur Gegenwart, und er liefere eine Beschreibung (oder Beschreibungen) der Besitztümer in der Gesellschaft. Der Berichtigungsgrundsatz wird sich wahrscheinlich auf die bestmögliche hypothetische Information darüber stützen, was geschehen wäre (oder auf eine Wahrscheinlichkeitsverteilung über das, was hätte geschehen können, wobei der Erwartungswert herangezogen würde), falls die Ungerechtigkeit nicht geschehen wäre. Entspricht die tatsächliche Beschreibung der Besitztümer nicht dem Grundsatz, so ist eine ihm entsprechende zu verwirklichen. Gibt es mehrere solche, so muß zwischen ihnen entschieden werden, und dabei könnten die von mir abgelehnten Gesichtspunkte der Verteilungsgerechtigkeit und Gleichheit eine Rolle spielen. Ebenso könnte es einen Platz für solche Gesichtspunkte bei der Entscheidung geben, welche ansonsten willkürliche Bestimmungen in einen Grundsatz aufgenommen werden sollen, wenn das unumgänglich ist, weil sich aus anderen Gesichtspunkten keine eindeutige Entscheidung ergibt, diese aber nötig ist.

Die allgemeinen Züge der Theorie der Gerechtigkeit bei den Besitztümern sind also folgende: der Besitz eines Menschen ist gerecht, wenn dieser auf ihn im Sinne der Grundsätze der gerechten Aneignung und Übertragung oder der Berichtigung von Ungerechtigkeiten (im Sinne der ersten beiden Grundsätze) einen Anspruch hat. Ist der Besitz jedes einzelnen gerecht,

so ist die Gesamtmenge (die Verteilung) der Besitztümer gerecht. Um aus diesen allgemeinen Richtlinien eine bestimmte Theorie zu machen, müßten wir jeden der drei Grundsätze der Gerechtigkeit bei Besitztümern im einzelnen ausführen: den Grundsatz der Erstaneignung, den Grundsatz der Übertragung und den Grundsatz der Korrektur von Verletzungen der ersten beiden Grundsätze. Das möchte ich hier aber nicht versuchen. [...]

Die ersten zwei Grundsätze sind leichter herzulegen als der dritte. Der dritte Grundsatz ist schwieriger, weil er die Gerechtigkeit von Verletzungen der ersten beiden Grundsätze berücksichtigen muß. Es gibt zwei Arten von Verletzungen: diejenigen, die nicht auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen, und diejenigen, die auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen. Diejenigen, die nicht auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen, sind diejenigen, die nicht auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen, und diejenigen, die auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen, sind diejenigen, die auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen. Diejenigen, die auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen, sind diejenigen, die auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen, und diejenigen, die auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen, sind diejenigen, die auf entsprechende Reaktionen hoffen dürfen.

Einleitung

Robert Nozick

Robert Nozick (1938–2002) wurde als Sohn jüdischer Unternehmer, die aus Osteuropa emigriert waren, in New York in Brooklyn geboren. Er studierte an der Columbia University in New York, u. a. bei S. Morgenbesser (Abschluss 1959) und dann in Princeton, wo er 1963 bei C. Hempel mit einer Arbeit über Entscheidungstheorie promovierte. Von 1963 bis 1964 forschte er in Oxford, dann erfolgte der Wechsel nach Harvard.

Sein bedeutendstes Werk *Anarchy, State and Utopia* (1974, dt.: *Anarchie, Staat, Utopia*) gilt als die Wiederbelebung des politischen Liberalismus. 1981 erschien die Schrift *Philosophical Explanations*, die seine pluralistische Grundeinstellung weiter ausbaute. In *The Examined Life* (1989, dt.: *Vom richtigen, guten und glücklichen Leben*) vertrat er liberalistische, insgesamt aber gemäßigtere Positionen und diskutierte die moralischen Grundlagen. An seine Dissertation knüpfte *The Nature of Rationality* (1995) an. Später erschienen eine Aufsatzsammlung (*Socratic puzzles*, 1997) und das Werk *Invariances* (2001), in dem er Wahrheit, Bewusstsein und Ethik aus evolutionärer Perspektive untersuchte.

Nozicks Berühmtheit und Einfluss stützt sich vor allem auf sein Hauptwerk, *Anarchy, State and Utopia*. Neben dem Konkurrenzmodell, der *Theory of Justice* von Rawls, gilt es als das wichtigste politische Werk der analytischen Philosophie. Für Nozick stellt Gerechtigkeit keinen Endzustand, sondern die Ordnung eines Prozesses dar. Aufgabe des Staates ist lediglich, für eine faire Ausgangssituation zu sorgen, in der Kapital und Arbeit ungehindert ausgetauscht werden können (1. Prinzip). Der Austausch selbst muss fair ablaufen, d. h. die Teilnehmenden müssen ihm grundsätzlich zustimmen. Weitere Regeln sowie staatliche Eingriffe sind nicht zulässig (2. Prinzip). Und

ergangene Ungerechtigkeiten im Sinne des ersten und zweiten Prinzips sind zu korrigieren, wie z. B. die nicht-freiwillige Sklaverei. *Anarchy, State and Utopia* ist die umfangreichste Attacke gegen Rawls. Nozicks Verteidigung eines Minimalstaates gründet sich auf Lockes liberale Konzeption, da er vehementer Vertreter eines Naturrechts ist, auch wenn er dabei zu weitergehenden, anderen Positionen als Locke kommt (so besonders im Bezug auf *self-ownership*). Er geht davon aus, dass sich in einem anarchistischen Urzustand zunächst kein Staat, sondern private Gemeinschaftsunternehmen als Schutz bilden. Im Anschluss entwickelt sich eine dominierende Organisation, die zu einem Minimalstaat wird, ohne dass irgendwelche Rechte verletzt werden oder dass ein Vertrag geschlossen werden müsste. Nozick lässt offen, ob der notwendige und wünschenswerte Minimalstaat demokratisch organisiert ist.

Seine Prinzipien stützen sich auch auf Kants Grundgedanken bzw. eine der Formulierungen von dessen kategorischen Imperativ, dass man andere Menschen immer auch als Zweck behandeln muss und nicht nur als Mittel. Für Nozick ist dieses Kriterium bereits dann erfüllt, wenn jemand nur einmal eine Zustimmung erteilt hat. Demzufolge darf sich ein Mensch als Sklave verkaufen. Ausbeuterische Zustände sind, sollten sie freiwillig eingegangen werden, zulässig und dürfen vom Staat nicht verhindert werden. Damit widerspricht Nozick vehement Rawls' zweitem Prinzip, dem zufolge Ungleichheit nur dann gerechtfertigt ist, wenn Benachteiligte von dieser besonders profitieren. Nozicks liberalistische Position wird besonders deutlich, wenn er dafür eintritt, dass Besteuerung ohne ausdrückliche Zustimmung des Besteuereten einer Zwangsarbeit oder Versklavung gleichkommt. In seinem letzten Buch argumentiert er, dass seine Bestimmung des Minimalstaates einer evolutionär entstandenen Ethik entspreche.

Nozick legt mit *Anarchy, State and Utopia* einen vielbeach-